Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

(Landtagsdirektion: L-240/1-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 2 Abs. 1 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 35/1980, 65/1980 und 1/1989 ist der Höchstbetrag der Verwaltungsabgaben im Einzelfall mit S 7.000,— festgesetzt. Dieser Höchstbetrag wurde zuletzt im September 1980 festgelegt.

Im Hinblick auf die seit diesem Zeitpunkt eingetretene Änderung der Geldwertverhältnisse scheint es gerechtfertigt, eine Anpassung des Höchstbetrages vorzunehmen, da beispielsweise der Verbraucherpreisindex I (Preise und Löhne) vom September 1980 bis Februar 1992 um 48,1% stieg.

Eine angemessene Anhebung des Höchstbetrages von derzeit S 7.000,— auf S 10.000,— ist vor allem auch deshalb vertretbar, weil es Aufgabe des Landes ist, die Möglichkeiten zur Erzielung eigener Einnahmen weitgehend auszuschöpfen. Die geplante Anhebung des Höchstbetrages entspricht einer Steigerung um 42,85%.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist zu bemerken, daß die Mehreinnahmen des Landes schwer abzuschätzen sind, da der Höchstbetrag im Bereich der Landesverwaltung derzeit nur in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten und in Teilbereichen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Anwendung gelangt, im Bereich der Gemeindeverwaltung derzeit jedoch nicht ausgeschöpft wird. Sollte der Höchstbetrag jedoch in die Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 1980 einfließen, wird es zu Mehreinnahmen des Landes kommen, die jedoch schwer zu quantifizieren sind.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Gemäß § 2 Abs. 1 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 wird der Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe im Einzelfall durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Auf Grund der unter Pkt. A. dargelegten Ausführungen soll der gesetzlich festgelegte mögliche Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe auf S 10.000,— angehoben werden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird, beschließen.

Linz, am 16. September 1992

Hiesl
Obmann

Mag. Wigelbeyer
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 1/1989, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von zehntausend Schilling nicht überschreiten dürfen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Textgegenüberstellung

O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 (LGBl. Nr. 6/1974, 35/1980, 65/1980, 1/1989)	O.ö. Verwaltungsabgabengesetz-Novelle 1992
§ 2 Abs. 1:	§ 2 Abs. 1:
„(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von siebentausend Schilling nicht überschreiten dürfen."	"(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von zehntausend Schilling nicht überschreiten dürfen."